

**Arbeitsgemeinschaft Christlicher
Kirchen (ACK) Siegburg
Satzung vom 1. Juli 2012**



Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Siegburg (ACK Siegburg) versteht sich als Gemeinschaft von Kirchen, die sich im Namen des Herrn Jesus Christus um ein gemeinsames Zeugnis und einen gemeinsamen Dienst bemühen, im Wissen um das Wort des Herrn „... dass alle eins seien“ (Joh 17,21). Die der ACK Siegburg angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften „bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten danach, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes berufen sind.“ (Ökumenischer Rat der Kirchen Neu Delhi 1961)

Durch die Mitgliedschaft in der ACK Siegburg wird die Selbständigkeit jedes einzelnen Mitglieds in Bekenntnis und Lehre, im Leben und in der Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen nicht berührt. Vielmehr erkennen die Mitglieder diese Eigenständigkeit an und versuchen, im gemeinsamen Tun das jeweils andere Verständnis zu achten, damit der Partner um des einen Herrn willen nicht in seiner Gewissensüberzeugung verletzt wird.

Artikel 1: Aufgaben der ACK Siegburg

- (1) Entsprechend der Präambel pflegen und fördern die Mitglieder ökumenische Aktivitäten. Das Gebet füreinander ist unser gemeinsames Anliegen.
- (2) Einzelne Aufgaben sind z.B.:
 - Ökumenische Gottesdienste und Gebete
 - Das gemeinsame Hören auf die Heilige Schrift als Quelle zur Vertiefung des Glaubens (z.B. ökumenische Bibelwochen, ökumenische Arbeitskreise u.a.)
 - Theologische Gespräche, die das gegenseitige Verstehen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften fördern
 - Vorbereitung und Durchführung weiterer ökumenischer Veranstaltungen (z.B. ökumenische Bildungsarbeit)
 - Förderung von Kontakten und Gesprächen der Presbyterien, Kirchenvorstände, Pfarrgemeinderäte und Gemeindeleitungen
 - Gemeinsamer Dienst und Zeugnis bei der Begleitung suchender Menschen, z.B. Begleitung konfessionsverbindender Ehen, Trauercafé, etc.
 - Interkonfessionelle und Interreligiöse Kontakte z.B. im Rahmen von Städtischen und Kirchlichen Partnerschaften.
 - Vertretung gemeinsamer Anliegen der christlichen Gemeinden in der Öffentlichkeit der Stadt Siegburg, Gespräche mit der Kommunalverwaltung und Verbänden, Kontakt zur Lokalpresse.
- (3) Die ACK Siegburg soll im Kontakt mit überregionalen Initiativen den weltweiten ökumenischen Dialog für die Arbeit in Siegburg fruchtbar machen.
- (4) Schaffung eines Klimas guten Vertrauens zwischen den Gemeinden, in welchem auch Schwierigkeiten geklärt werden können.

Artikel 2: Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft in der ACK Siegburg können alle Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften aus Siegburg beantragen, die die Grundlagen und Aufgaben der ACK Siegburg bejahen und daran mitzuwirken bereit sind. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht eingehen wollen bzw. die Aufnahmekriterien noch nicht erfüllen, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder durch die Vollversammlung als ständige Gäste mit einem Vertreter mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Mitglieder sind derzeit:

Pfarrgemeinde St. Servatius, Siegburg (römisch-katholisch)

Evangelische Kirchengemeinde Siegburg (Auferstehungskirche und Erlöserkirche)

Evangelische Kirchengemeinde Siegburg Kaldauen (Friedenskirche)

Christusgemeinde Siegburg (im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden = BEFG KdÖR)

Artikel 3: Organe

Organe der ACK Siegburg sind

- **die Vollversammlung (s.Art. 4)**

- **der Vorstand (s.Art.5)**

Artikel 4: Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung berät und beschließt über ökumenische Aktivitäten, die von der ACK Siegburg ausgehen sollen. Sie tritt jährlich mindestens zwei- bis viermal zusammen. Zur Vollversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

(2) Die Tagung der Vollversammlung ist öffentlich. Mit Beschluss der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird festgelegt, ob Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu behandeln sind.

(3) Gäste sind willkommen. Ihnen kann durch den Vorsitzenden der Vollversammlung das Rederecht erteilt bzw. entzogen werden.

(4) Die aktuellen Mitglieder entsenden folgende Zahl an Delegierten:

Pfarrgemeinde St. Servatius, Siegburg (römisch-katholisch):	4
Evangelische Kirchengemeinde Siegburg (Auferstehungskirche und Erlöserkirche):	2
Evangelische Kirchengemeinde Siegburg Kaldauen (Friedenskirche):	2
Christusgemeinde Siegburg (BEFG)	1

Die Zahl der Delegierten neuer Mitglieder wird durch die Vollversammlung festgelegt.

(5) Die Delegierten werden von ihren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften benannt.

(6) Beschlüsse sollen nach Möglichkeit einmütig gefasst werden. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Delegierten, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.

(7) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands. Zeitgleich wählt sie für zwei Jahre die Kassenführerin/den Kassenführer und die Kassenprüferin/den Kassenprüfer . Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein

(9) Die Vollversammlung entlastet Vorstand und Kassenführerin/Kassenführer.

Artikel 5: Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der beteiligten Gemeinden, darunter ist die Vorsitzende/der Vorsitzende. Der Vorstand bereitet die Sitzungen und die zu fassenden Beschlüsse der Vollversammlung vor. Er tritt mindestens je einmal zwischen den Vollversammlungen zusammen, sobald die Gremien getrennt tagen. Er führt die gefassten Beschlüsse aus. Er vertritt die ACK Siegburg nach außen.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Vollversammlung. Delegation ist zulässig.

(3) Vollversammlung und Vorstand der ACK Siegburg tagen so lange gemeinsam, wie die Größe der Vollversammlung 9 Personen unterschreitet oder erreicht. Ab Überschreiten von 9 regulären Mitgliedern (ohne Gäste) werden Sitzungen der Vollversammlung zur Erhöhung der Arbeitseffektivität von Vorstandssitzungen getrennt.

Artikel 6: Finanzen

(1) Die Mitglieder der ACK Siegburg kommen für die notwendigen Ausgaben auf. Die Ausgaben werden durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung und durch Spenden finanziert. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

(2) Die Vollversammlung führt die Aufsicht über die Finanzen der ACK Siegburg. Der Kassenvorstand/die Kassenvorstandin legt in der ersten Vollversammlung eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vor.

(3) Die ACK Siegburg unterhält ein Girokonto. Unterschriftsberechtigung haben der/die amtierende Vorsitzende und die Kassenvorstandin/der Kassenvorstand. Jeder von beiden ist für sich unterschriftsberechtigt.

Artikel 7: Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der der Vollversammlung der ACK Siegburg.


Peter Weiffen, Pfarrer, Dechant

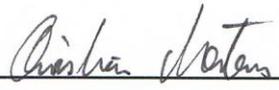

Walter Boscheinen, Pfarrgemeinderatsvorsitzender

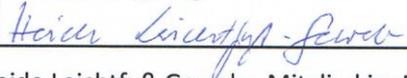
Pfarrgemeinde Sankt Servatius


Martin Kutzschbach, Pfarrer,
Vorsitzender des Presbyteriums

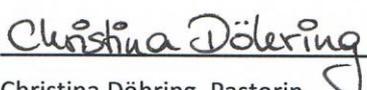

Heinz Willi Höver, Mitglied im Presbyterium

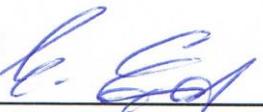
Evangelische Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen


Christian Mertens, Pfarrer,
Vorsitzender des Presbyteriums


Heide Leichtfuß-Gewehr, Mitglied im Presbyterium

Evangelische Kirchengemeinde Siegburg


Christina Döhring, Pastorin


Markus Schmidt, Gemeindeleiter

Christusgemeinde Siegburg

Siegburg, den 01.07.2012